

Anhang 1 zum Geschäftsreglement Bezirk Obereggen

Bestimmungen über die Urnenabstimmung im Bezirk Obereggen

Art. 1

¹ Die Bestimmungen über die Urnenabstimmung im Bezirk Obereggen gelten nur für Wahlen und Abstimmungen in Bezirksangelegenheiten (Art. 33 ff KV). Geltungsbereich

Art. 2

¹ Der Bezirk Obereggen führt die Wahlen und Abstimmungen an der Urne durch. Durchführung

Art. 3

¹ Das amtliche Abstimmungsmaterial (Abstimmungsvorlage mit Erläuterungen, Stimmzettel und Stimmausweis sowie Stimmcouvert) wird den Stimmberechtigten mindestens 3 Wochen vor dem Abstimmungswochenende zugestellt. Zustellung des Abstimmungsmaterials

² Das Abstimmungsmaterial ist allen Stimmberechtigten zuzustellen. Der Bezirksrat kann beschliessen, dass das Budget und die Jahresrechnung nur an jede Haushaltung versandt werden; er hat aber in diesem Falle dafür zu sorgen, dass Interessenten die Unterlagen auf der Bezirkskanzlei beziehen können.

Art. 4

¹ Bei allen Wahlen und Abstimmungen werden den Stimmberechtigten amtliche Stimm- und Wahlzettel zur Verfügung gestellt, wobei diese nicht ausgefüllt sein können oder die Namen der sich wieder zur Verfügung stellenden Kandidatinnen und Kandidaten enthalten können. Nichtamtliche Stimm- und Wahlzettel sind nicht zugelassen. Stimm- und Wahlzettel

Art. 5

¹ Es werden die sieben Mitglieder des Bezirksrates gewählt und aus deren Mitte der regierende Hauptmann, der stillstehende Hauptmann und der Schulpräsident. Wahlverfahren

Art. 6

¹ Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht. Erforderliches Mehr

² Wird das absolute Mehr nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei welchem das relative Mehr entscheidet.

³ Neue Wahlvorschläge sind im zweiten Wahlgang nicht zulässig. Es sind demnach nur Kandidatinnen und Kandidaten wählbar, die im ersten Wahlgang schon Stimmen erhalten haben.

Art. 7

Bereinigung der
Wahlzettel

¹ Enthält ein Wahlzettel mehr Namen als Sitze zu vergeben sind, so werden die letzten Namen gestrichen, sofern der Wahlzettel nicht im Sinne von Art. 17 der Verordnung betreffend die politischen Rechte ungültig ist.

² Steht der Name eines Kandidaten mehr als einmal auf einem Wahlzettel, so werden die Wiederholungen gestrichen.

Art. 8

Vorzeitige
Stimmabgabe

¹ Die Stimmberechtigten können ihre Stimme jeweils am Freitag und Samstag vor und am jeweiligen Abstimmungssonntag an der Urne bei der Bezirkskanzlei abgeben. Briefliche Stimmabgaben können ab Erhalt der Abstimmungsunterlagen getätigt werden.